

Änderungsdokumentation zu den

TARIFBESTIMMUNGEN

Version 1.1
gültig ab 01. November 2016

Tarifstand: Juli 2016
Jahreskarten ab August 2016

Herausgeber:

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Gesellschaft m.b.H.

Management für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Europaplatz 3/3

Postfach 54

A-1150 Wien

Telefon: (+43 1) 955 55

Telefax: (+43 1) 955 55 DW 1122

office@vor.at

www.vor.at

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS TARIFVERSION 1.1

1.	Umbenennung „Single Ticket“ in „90 Minuten Wien“ (Seiten 8, 67, 95) .	2
2.	Anpassung in Punkt 1.5.2 „Mobile Tickets“ (Seite 11 f)	2
3.	Anpassung in Punkt 1.6.8 „Senioren“ (Seite 14)	2
4.	Anpassung in Punkt 2.1.1.4 „Einzelfahrt VOR Senior“ (Seite 21 f)	3
5.	Anpassung in Punkt 2.1.2.1 „1 Fahrt Wien“ (Seite 26)	3
6.	Anpassung in Punkt 2.1.2.3 „1 Fahrt Wien ermäßigt für Kinder“ (Seite 29)	4
7.	Anpassung in Punkt 2.1.2.4 „1 Fahrt Wien ermässigt für Hunde“ (Seite 30)	5
8.	Anpassung in Punkt 2.1.2.5 „1 Fahrt Wien ermässigt für Mobilpassinhaber“ (Seite 31 f)	7
9.	Anpassung in Punkt 2.1.2.6 „1 Fahrt Wien ermässigt für Grundwehrdiener“ (Seite 33)	8
10.	Anpassung in Punkt 2.1.2.9 „2 Fahrten Wien Senioren“ (Seite 36)	9
11.	Anpassung Punkt 2.2.1.4 „Tageskarte VOR Senior“ (Seite 42)	9
12.	Anpassung Punkt 2.5.1 „Jahreskarten – Allgemeine Bestimmungen“ (Seite 57)	10
13.	Anpassung in Punkt 2.5.3.1 „Jahreskarte Wien Kernzone (Vollpreis)“ (Seite 64)	10
14.	Anpassung in Punkt 2.5.3.2 „Jahreskarte Senioren Wien Kernzone“ (Seite 65)	11
15.	Anpassung in Punkt 2.7.1 „Jugendticket“ (Seite 74 f)	11
16.	Anpassung in Punkt 2.7.2 „Top-Jugendticket“ (Seite 76 f)	13
17.	Anpassung in Punkt 3.1 „Fahrradmitnahme“ (Seite 81)	14

1. Umbenennung „Single Ticket“ in „90 Minuten Wien“ (Seiten 8, 67, 95)

Das „Single-Ticket“ für die Kernzone Wien wird mit 1.11.2016 in „90 Minuten Wien“ umbenannt. Die Tarifbestimmungen für die Nutzung bleiben ident.

2. Anpassung in Punkt 1.5.2 „Mobile Tickets“ (Seite 11 f)

Tarifversion 1.0

Das Mobile-Ticket ist nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Online-Shop-Benutzer-Accounts sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und nicht übertragbar. Das Mobiltelefon ist auf Aufforderung den dort genannten Personen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der codierten Fahrkartenangabe.

Fehler im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre des Fahrgastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Fahrkarte nicht möglich, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Die mobilen Fahrkarten sind ausnahmslos nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Tarifversion 1.1

Mobile-Tickets sind nur für den berechtigten Inhaber des verwendeten Online-Shop-Benutzer-Accounts sowie die allenfalls mit ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und immer personalisiert, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig.

Das Mobiltelefon ist auf Aufforderung den dort genannten Personen vorzuweisen und auszuhändigen. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der codierten Fahrkartenangabe.

Fehler im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre des Fahrgastes und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Fahrkarte nicht möglich, gilt der Fahrgast als Reisender ohne gültige Fahrkarte.

3. Anpassung in Punkt 1.6.8 „Senioren“ (Seite 14)

Tarifversion 1.0

Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien (Binnenfahrten) sind Einzelkarten und Jahreskarten zum Seniorentarif erhältlich.

Als Berechtigungsnachweis gilt die Vorteilscard Senior der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem das

Tarifversion 1.1

Für Fahrten mit Ein- und Ausstieg innerhalb der Kernzone Wien (Binnenfahrten) sind die Karte „2 Fahrten Wien Senioren“ und Jahreskarten zum Seniorentarif erhältlich.

Als Berechtigungsnachweis ist die Vorteilscard Senior der ÖBB in Verbindung mit

Geburtsdatum hervorgeht bzw. die Österreichcard Senior der ÖBB-Personenverkehr AG. Für Fahrten innerhalb der Kernzone Wien genügt bei Benützung des Angebotes der Wiener Linien ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.

einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht bzw. die Österreichcard Senior der ÖBB-Personenverkehr AG erforderlich. **Für Fahrten innerhalb der Kernzone Wien genügt ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.**

4. Anpassung in Punkt 2.1.1.4 „Einzelfahrt VOR Senior“ (Seite 21 f)

Tarifversion 1.0

- Berechtigungsnachweis:
 - Österreichcard Senior der ÖBB
oder
 - Vorteils card Senior der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht
 - Für innerhalb der Kernzone Wien genügt bei Benützung des Angebotes der Wiener Linien ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.

Tarifversion 1.1

- Berechtigungsnachweis:
 - Österreichcard Senior der ÖBB
oder
 - Vorteils card Senior der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht
 - **Für Teilstrecken innerhalb der Kernzone Wien genügt ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.**

5. Anpassung in Punkt 2.1.2.1 „1 Fahrt Wien“ (Seite 26)

Tarifversion 1.1

Tarifversion 1.0

- Berechtigungsnachweis:

Keiner
- Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der

- Berechtigungsnachweis:

Bei Nutzung als Mobile-Ticket ist ein Lichtbildausweis vorzuweisen.
- Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der

volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Bereits entwertete Fahrkarten werden nicht erstattet.

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Kunden versehen sein.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien:** Online-Ticketshop, Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Fahrkarten **und das Mobile-Ticket** werden nicht erstattet.*

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.

Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegsstelle anzugeben.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien:** Online-Ticketshop, **Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016)**, Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Vertriebspartner (Trafiken), Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

6. Anpassung in Punkt 2.1.2.3 „1 Fahrt Wien ermäßigt für Kinder“ (Seite 29)

Tarifversion 1.0

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte

Tarifversion 1.1

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte

erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Bereits entwertete Fahrkarten werden nicht erstattet.

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Kunden versehen sein.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien:** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Fahrkarten **und das Mobile-Ticket** werden nicht erstattet.*

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.

Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien: Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016),** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

7. Anpassung in Punkt 2.1.2.4 „1 Fahrt Wien ermässigt für Hunde“ (Seite 30)

Tarifversion 1.0

o Berechtigungsnachweis:

keiner

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden

Tarifversion 1.1

o Berechtigungsnachweis:

Bei Nutzung als Mobile-Ticket ist ein Lichtbildausweis des begleitenden Fahrgastes vorzuweisen.

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden

kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Bereits entwertete Fahrkarten werden nicht erstattet.

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Kunden versehen sein.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien:** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Fahrkarten **und das Mobile-Ticket** werden nicht erstattet.*

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.

Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben und es muss auf dem Mobile-Ticket der Name des begleitenden Fahrgastes eingetragen sein.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien: Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016),** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

8. Anpassung in Punkt 2.1.2.5 „1 Fahrt Wien ermässigt für Mobilpassinhaber“ (Seite 31 f)

Tarifversion 1.0

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Bereits entwertete Fahrkarten werden nicht erstattet.

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Kunden versehen sein.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien:** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

Tarifversion 1.1

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungsspesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Fahrkarten **und das Mobile-Ticket** werden nicht erstattet.*

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.

Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien: Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016),** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

9. Anpassung in Punkt 2.1.2.6 „1 Fahrt Wien ermässigt für Grundwehrdiener“ (Seite 33)

Tarifversion 1.0

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungs-spesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

Bereits entwertete Fahrkarten werden nicht erstattet.

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Kunden versehen sein.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien:** Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

Tarifversion 1.1

o Erstattung:

Während des Zeitraumes, in dem die Fahrkarte verwendet werden kann, erfolgt ein Rückkauf unter Abzug von Bearbeitungs-spesen.

Nach dem Zeitpunkt, an dem die Benutzbarkeit durch Inkrafttreten neuer Fahrpreise endet, wird der volle Verkaufspreis der Fahrkarte erstattet, sofern deren Ausgabewährung Euro ist.

*Bereits entwertete Fahrkarten **und das Mobile-Ticket** werden nicht erstattet.*

o Besonderheiten:

Die Fahrkarte kann entweder mit einem vorgedruckten Gültigkeitsbeginn (zum sofortigen Fahrtantritt) oder mit einem Entwerterstreifen zur späteren Entwertung durch den Fahrgast versehen sein.

Beim Kauf in der Ticket-App der Wiener Linien ist die Einstiegstelle anzugeben.

o Verkaufsstellen:

- **Wiener Linien: Mobile Ticket-App (ab 01. Dezember 2016)**, Ticket- und Infostellen, Kundenzentrum, Ticketautomaten in den U-Bahn-Stationen, Ticketautomaten in den Straßenbahnen oder beim Buslenker

10. Anpassung in Punkt 2.1.2.9 „2 Fahrten Wien Senioren“ (Seite 36)

Tarifversion 1.0

- Berechtigungsnachweis:
 - Österreichcard Senior der ÖBB
oder
 - Vorteilscard Senior der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht
 - Für Fahrten innerhalb der Kernzone Wien bei Benützung des Angebotes der Wiener Linien genügt ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.

Tarifversion 1.1

- Berechtigungsnachweis:
 - **Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.**

11. Anpassung Punkt 2.2.1.4 „Tageskarte VOR Senior“ (Seite 42)

Tarifversion 1.0

- Berechtigungsnachweis:
 - Österreichcard Senior der ÖBB
oder
 - Vorteilscard Senior der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht
 - Für Fahrten innerhalb der Kernzone Wien bei Benützung des Angebotes der Wiener Linien genügt ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.

Tarifversion 1.1

- Berechtigungsnachweis:
 - Österreichcard Senior der ÖBB
oder
 - Vorteilscard Senior der ÖBB in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht
 - **Für Fahrten innerhalb der Kernzone Wien genügt ein Lichtbildausweis, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht.**

12. Anpassung Punkt 2.5.1 „Jahreskarten – Allgemeine Bestimmungen“ (Seite 57)

Tarifversion 1.0

Fremdzahler:

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge „Fremdzahler“ genannt. Diesen trifft die Zahlungspflicht für einmalige sowie für monatliche Abbuchungen und auch für die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung.

Tarifversion 1.1

Fremdzahler:

Ist der Kontoinhaber mit dem Fahrgast nicht ident, so wird der Kontoinhaber in der Folge „Fremdzahler“ genannt. Diesen trifft die Zahlungspflicht für einmalige sowie für monatliche Abbuchungen und auch für die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung.

Als Vertragspartner der Wiener Linien GmbH & Co KG oder der VOR GmbH haftet dabei der Jahreskarteninhaber solidarisch mit dem Fremdzahler für die Entrichtung der offenen Teilbeträge. Sollte dieser aus welchen Gründen auch immer (Scheidung, Beendigung des Dienstverhältnisses u.a.) seine laufenden Zahlungen für den Jahreskarteninhaber einstellen, so ist Letzterer zur Zahlung der offenen Teilbeträge bis zum Ablauf des aktuellen Vertragsjahres verpflichtet.

13. Anpassung in Punkt 2.5.3.1 „Jahreskarte Wien Kernzone (Vollpreis)“ (Seite 64)

Tarifversion 1.0

o Berechtigungsnachweis:

keiner

Tarifversion 1.1

o Berechtigungsnachweis:

Falls die Jahreskarte ohne Foto ausgestellt wurde, ist ein Lichtbildausweis mitzuführen. Wird die Jahreskarte in der Ticket-App der Wiener Linien angezeigt ist ebenfalls ein Lichtbildausweis mitzuführen.

14. Anpassung in Punkt 2.5.3.2 „Jahreskarte Senioren Wien Kernzone“ (Seite 65)

Tarifversion 1.0

o Berechtigungsnachweis:

keiner

Tarifversion 1.1

o Berechtigungsnachweis:

Falls die Jahreskarte ohne Foto ausgestellt wurde, ist ein Lichtbildausweis mitzuführen. Wird die Jahreskarte in der Ticket-App der Wiener Linien angezeigt ist ebenfalls ein Lichtbildausweis mitzuführen.

15. Anpassung in Punkt 2.7.1 „Jugendticket“ (Seite 74 f)

Tarifversion 1.0

o Kundengruppe:

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*

- Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

oder

- Lehrlinge sind, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

oder

- Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

Tarifversion 1.1

o Kundengruppe:

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*

- Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

oder

- Lehrlinge sind, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

oder

- Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

oder

- Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung sind

- Gültigkeitsbereich:
 - Bei **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** zwischen Wohn- und Dienstort (lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Liegt bei Lehrlingen oder bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres der Wohn-, Ausbildungs- oder Dienstort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone Wien gültig.

- Nutzung:
 - Bei **Schülern** an Schultagen während des Unterrichtsjahres zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitsbereich innerhalb der Gültigkeitsdauer
 - Bei **Lehrlingen** und **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres** zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitsbereich innerhalb der Gültigkeitsdauer.

- Gültigkeitsbereich:
 - Bei **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sowie der polizeilichen Grundausbildung** zwischen Wohn- und Dienstort (lt. Eintrag im Berechtigungsausweis der VOR GmbH) auf dem jeweils zum Fahrtziel zur Verfügung stehenden Fahrplanangebot mit oder ohne Umsteigen auf Verbundlinien in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Maßgeblich ist das für die Strecke in den Fahrplanauskunftssystemen dargestellte Angebot.

Liegt bei Lehrlingen oder bei Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres **sowie der polizeilichen Grundausbildung** der Wohn-, Ausbildungs- oder Dienstort in Wien ist das Jugendticket als Netzkarte in der Kernzone Wien gültig.

- Nutzung:
 - Bei **Schülern** an Schultagen während des Unterrichtsjahres zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitsbereich innerhalb der Gültigkeitsdauer
 - Bei **Lehrlingen** und **Teilnehmern des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sowie der polizeilichen Grundausbildung** zu beliebig vielen Fahrten im Gültigkeitsbereich innerhalb der Gültigkeitsdauer.

- Berechtigungsnachweis:
 - Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig

oder

 - Lehrlings- bzw. Berufsschulschein mit Lichtbild

oder

 - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres

- Berechtigungsnachweis:
 - Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig

oder

 - Lehrlings- bzw. Berufsschulschein mit Lichtbild

oder

 - Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres **bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung**

16. Anpassung in Punkt 2.7.2 „Top-Jugendticket“ (Seite 76 f)

Tarifversion 1.0

- Kundengruppe:

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*

 - Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

oder

 - Lehrlinge sind, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

oder

 - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind.

- Berechtigungsnachweis:
 - Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig oder

Tarifversion 1.1

- Kundengruppe:

Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (d.h. bis inklusive einen Tag vor dem 24. Geburtstag), die *entweder*

 - Schüler freifahrtsberechtigter Schulen gemäß Familienlastenausgleichsgesetz i.d.j.g.F. sind

oder

 - Lehrlinge sind, die in Form eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses ausgebildet werden

oder

 - Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres sind

oder

 - **Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung sind.**

- Berechtigungsnachweis:
 - Schülerschein einer freifahrtsberechtigten Schule gültig oder

- Lehrlings- bzw. Berufsschulausweis mit Lichtbild oder
- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres

o Besonderheiten:

Das Top-Jugendticket ist personengebunden und nur mit eingetragenem Vor- und Familiennamen zur Fahrt gültig.

- Lehrlings- bzw. Berufsschulausweis mit Lichtbild oder
- Berechtigungsausweis des Verkehrsverbundes für Teilnehmer des freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahres **bzw. für Teilnehmer an der polizeilichen Grundausbildung**

o Besonderheiten:

Das Top-Jugendticket ist personengebunden und nur mit eingetragenem Vor- und Familiennamen zur Fahrt gültig.

Wohn-, Schul-, Berufsschul-, Ausbildungs- bzw. Dienstort muss in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Burgenland liegen.

17. Anpassung in Punkt 3.1 „Fahrradmitnahme“ (Seite 81)

Tarifversion 1.0

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Bussen grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahmen sind Busse mit geeigneten Zusatzeinrichtungen (z.B. Anhänger), die speziell für den Fahrradtransport ausgelegt sind (z.B. Radtramper). Dort ist eine Beförderung entweder im Zuge eines touristischen Angebots des Verkehrsverbundes oder ansonsten fallweise zum Kraftfahrli- nientarif oder spezifischen Tarif des jewei- ligen Verkehrsunternehmens möglich.

Tarifversion 1.1

Die Mitnahme von Fahrrädern ist in Bus- sen grundsätzlich **nur dann möglich, wenn das jeweilige Fahrzeug für die Fahrradbe- förderung zugelassen ist und das jeweilige Verkehrsunternehmen die Fahrradmit- nahme in seinen Beförderungsbedingun- gen erlaubt. Die Beförderung erfolgt in diesem Fall zum Kraftfahrli- nientarif oder zum spezifischen Tarif des jewei- ligen Verkehrsunternehmens.**

In Bussen mit geeigneten Zusatzeinrich- tungen (z.B. Anhänger), die speziell für den Fahrradtransport ausgelegt sind (z.B. Radtramper) ist eine Beförderung entwe- der im Zuge eines touristischen Angebots des Verkehrsverbundes oder ansonsten fallweise zum Kraftfahrli- nientarif oder spe- zifischen Tarif des jewei- ligen Verkehrsun- ternehmens möglich.

